

SATZUNG

der

"Freunde der Katholischen Musikkapelle Kornburg e.V."

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen " Freunde der Katholischen Musikkapelle Kornburg ".
2. Er soll In das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der Abkürzung "=e .V. "
3. Der Verein hat seinen Sitz in 90530 Wendelstein.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist es, die Belange der pfarrgemeindlichen Katholischen Musikkapelle Kornburg durch ideelle, materielle und organisatorische Hilfe zu unterstützen. Dies beinhaltet auch die Organisation und Durchführung von nachwuchsfördernden Projekten (wie z.B. Bläserklassen) und kulturellen Veranstaltungen.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch das Beschaffen finanzieller Mittel, Bereitstellen von Musikinstrumenten samt Zubehör, Beschaffung von Notenmaterial, organisieren und bezahlen von Musiklehrern und sonstige Maßnahmen, die zum Erreichen des Vereinszweckes geeignet erscheinen.
4. Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus folgenden Einnahmen: Mitgliedsbeiträgen (der Fördermitglieder), Zuschüssen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Stimmberechtigte Mitgliedschaft

1. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur Mitglieder der Katholischen Musikkapelle Kornburg werden.
2. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder wird auf maximal 15 Personen festgelegt.
3. Für die stimmberechtigten Mitglieder ist kein Mitgliedsbeitrag vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit, gleichzeitig zum stimmberechtigten Mitglied die Fördermitgliedschaft zu behalten oder zu erwerben.
4. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind automatisch die gewählten Vorstandsmitglieder der Katholischen Musikkapelle Kornburg. Außerdem noch der musikalische Leiter (Dirigent), sein Stellvertreter, der Kassenwart und die gewählten Jugendvertreter. Bei Jugendvertretern unter 18 Jahren bedarf es der Einwilligung der Erziehungsberechtigten.
5. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Mitglieder aus §3(4) endet mit dem Ausscheiden aus ihrem Amt in der Katholischen Musikkapelle Kornburg, sofern die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft nicht um weitere 2 Jahre verlängert.
6. Weitere Einzelpersonen können auf Antrag die stimmberechtigte Mitgliedschaft für die Dauer von 2 Jahren erwerben. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorläufig entschieden und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Ablehnung besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Ablehnungsgründe.
7. Die stimmberechtigte Mitgliedschaft endet, abgesehen von §3 (5) dieser Satzung, durch Tod, Ende der Mitgliedschaft in der Katholischen Musikkapelle Kornburg, Austritt oder Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

§4 Fördernde Mitgliedschaft

1. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
2. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung und durch die regelmäßige Zahlung eines Mitgliedsbeitrages erworben. Die Fälligkeit und die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Es kann dazu auch eine eigene Beitragsordnung beschlossen werden.
3. Die Fördermitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung oder mit Einstellung der Zahlung.

§5 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse, mit Ausnahme Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§6 Der Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus den beiden Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Jedes Vorstandsmitglied wird durch die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern sind möglich
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein, mit dem Ende der Amtszeit, oder durch Rücktritt - aber erst nach Entlastung durch die Mitgliederversammlung
6. Eine Abwahl ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
7. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§7 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein im Sinne von § 2 dieser Satzung und erfüllt alle Aufgaben, die ihm nach Gesetz und Satzung übertragen sind.
2. Er beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet dieselbe.
3. Er erstellt jährlich einen Rechenschafts - und Kassenbericht.
4. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den stimmberechtigten Mitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.
3. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn der Vorstand oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen verlangt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Nennung der Tagesordnung einberufen und geleitet.
5. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist zu erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.
7. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf §8 (5) dieser Satzung beschlussfähig. Nicht beschließen kann sie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Dazu ist eine Mitgliederversammlung nach §8 (5) notwendig.
8. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
9. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand beauftragen, selbsttätig die Satzung in den Punkten zu ändern, die entweder auf Einwand des Finanzamtes oder des Registergerichtes einer Eintragung als gemeinnütziger und somit steuerbegünstigter eingetragener Verein im Wege stehen - soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zuzusenden ist. Das Protokoll ist vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Protokolle werden aufbewahrt.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Wahl und Entlastung des Vorstands.
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstands.
3. Die Beschließung und Prüfung der Jahresrechnung.
4. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern auf Antrag von mindestens einem Drittel der Versammlungsteilnehmer mit Angabe von Gründen.
5. Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, Projekte und die konkrete Weiterarbeit des Vereins.
6. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
7. Entscheidung über den Ausschluss von stimmberechtigten Mitgliedern, auf Antrag von mindestens einem Drittel der Versammlungsteilnehmer mit Angabe von Gründen.

§10 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen, nach Abwicklung aller Ansprüche, an die Pfarrei Maria Königin 90455 Nürnberg, mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung zu verwenden. Für eine Auflösung oder Aufhebung ist die 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Umbenennung der Katholischen Musikkapelle Kornburg oder deren Auflösung muss eine Mitgliederversammlung entscheiden, ob der bisherige Vereinszweck noch gegeben ist. Beim Wegfall seines bisherigen Zweckes wird verfahren wie in §10(1) beschrieben. Besteht der bisherige Zweck in einer ähnlichen Form fort, so muss die Satzung entsprechend geändert werden.